

# Gewässerordnung

für die

Fischereigewässer

des

Fischereivereins „Grafschaft Hoya“ e.V.

in Nienburg/Weser

und des Angler-Verein Nienburg/Weser e.V.

Liebe Angelfreunde,

durch die Aushändigung des Fischereierlaubnisscheines erfolgt die Berechtigung, in den dort genannten Gewässern, die Fischwaid auszuüben.

Darüber hinaus ist uns die Verpflichtung auferlegt, die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren in und an Gewässern zu beachten und zu schonen, insbesondere die vielfältige Vogelwelt während der Brutzeit.

Der Schutz und die Entwicklung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes ist Grundsatz der europäischen Umweltpolitik.

Wir unterstützen daher die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Nur wenn wir uns gemeinsam dem Umwelt-, Natur- und Vogelschutz verbunden fühlen, werden wir weiterhin schöne Stunden am Gewässer verbringen können.



<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite(n)</b>
1. Allgemeines	3
2. Fischereiausweise	3
3. Gewässer der Vereine	3/4/5
4. Gastkarten	5
5. Ausübung des Angelns	6
6. Fangbeschränkungen, Mindestmaße, Schonzeiten und Fangergebnisse	7/8
7. Allgemeine Verbote	9
8. Kontrolle und Gewässeraufsicht	9
9. Sportlicher Anstand und Rücksicht am Wasser	9/10
10. Inkrafttreten der Gewässerordnung	11

## **1. Allgemeines**

Diese Gewässerordnung gilt für die Ausübung des Angelns in den Gewässern der Vereine durch

- a) Mitglieder des Angler-Vereins Nienburg/Weser e.V.
- b) und Gastangler

Alle Angler haben die Gewässerordnung zu beachten!  
Verstöße werden geahndet.

Bei Zuwiderhandlungen können Mitgliedern und Inhabern von Gastkarten die Fischereierlaubnisscheine sofort entzogen werden.

## **2. Fischereiausweise**

Bei der Ausübung des Angelns hat jeder Angler

- a) den Fischereierlaubnisschein des Vereins oder die Gastkarte bei sich zu führen.
- b) sowie einen Fischereischein oder einen gültigen Personalausweis.

Die Fischereierlaubnisscheine und Gastkarten gelten nur für die auf diesen Ausweisen angegebenen Gewässer.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern, des Tierschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **3. Gewässer des Fischereivereins „Grafschaft Hoya“ e.V. sowie des Angler-Verein Nienburg/Weser e.V.**

### **A. Hauptgewässer**

- a) Flußlauf der Weser von km 238,720 bis 308,800 zuzüglich 1,5 km durch die Kanalisierung der Weser verlassene Weserstrecke bei Landesbergen (Wellier Schleife), Hafen von Hoya, Hafen von Nienburg, Hafen von Stolzenau, Mühlenbach in Stolzenau und Mühlenkolke von der Mühle abwärts bis zur Einmündung in die Weser, Unterwasser des Führser Mühlenbaches von der Mühle in Holtorf bis zur Weser, Unterwasser des Meerbaches bei Nienburg von der ehem. Meerbachmühle bis zur Weser, Kiesgruben in Stolzenau (Könemann), Schäferhof und Marklohe (Baltus). Diese Gewässer liegen teilweise im NSG. Hier sind die Auflagen der Naturschutzverordnungen und auch andere Einschränkungen zu beachten.

- b) Kiesgrubenkomplex Hakenwerder mit  
Goseteich,  
Werderteich,  
Kleiner Teich,  
Gehlteich,  
Reiherteich,  
Straßenteich ,  
Wieheteich.
- c) Kiesgruben in Schweringen, Stolzenau und Mehlbergen, sowie alle z. Zt. angepachteten Gewässer.
- d) Wiedesee in Hoya (Angelverbot vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres)

**B. Nebengewässer des Fischereiverein „Grafschaft Hoya“ e.V**

- a) Oberwasser des Dörverdener Schleusenkanals von der Weser bis zur Schleuse
- b) Oberwasser des Drakenburger Schleusenkanals
- c) Unterwasser des Drakenburger Schleusenkanals
- d) Oberwasser des Landesbergener Schleusenkanals
- e) Unterwasser des Landesbergener Schleusenkanals
- f) Düsternsee mit dem Verbindungsgraben zwischen dem Kroger- und Düsternsee und dem Verbindungsgraben zwischen dem Düsternsee und der Brücke, alte B 6. (Seegraben)
- g) Aue im Flecken Liebenau vom Aue- und Mühlenwehr bis zur Weser, einschl. deren Altarme
- h) Wellier Kolk mit Kolkgraben zwischen dem Wellier Kolk und der Wellier Schleife
- i) Steinhuder Meerbach vom Berliner Ring in Nienburg bis zur Gemarkungsgrenze Nienburger Bruch
- j) Alte Weser bei Gandesbergen (vom Rabenkolk beginnend dem Hegegraben folgend, bis zur Mündung in die Weser)

Für die Gewässer unter a) und b) wird auf die Gewässerkarte des Anglervereins Nienburg/Weser e.V. hingewiesen.

**C. Folgende Uferstrecken an den Staustufen dürfen nicht beangelt werden:**

- a) Landesbergen, 200 m unterhalb und oberhalb des Wehres, rechtsseitig
- b) Wehrraum in Landesbergen oberhalb, vom 01.10. bis zum 31.03. eines jeden Jahres.
- c) Drakenburg, 50 m unterhalb und oberhalb des Wehres, linksseitig
- d) Dörverden, 150 m oberhalb des Wehres, linksseitig.  
Die oben stehenden Entfernungen sind auch beim Bootsangeln zu beachten.

**D. An Fischtreppe, Wehren, Brücken und in Schonrevieren, die durch Schilder kenntlich gemacht sind, ist das Angeln verboten.**

Für Bootsangler gelten die gleichen Abstände wie für Uferangler.

Der Fischereierlaubnisschein berechtigt nur zum Angeln in den Hauptgewässern. Für die Nebengewässer ist eine Nebengewässerkarte erforderlich.

**4. Gastkarten**

Gastkarten werden nur für den Flußlauf der Weser ausgegeben.

Ausgeschlossen sind:

- a) die Schleusenkanäle
- b) das rechte Weserufer in Landesbergen, beginnend am Robert-Frank-Kraftwerk (einschließlich Hafen) bis zur Weserbrücke in Landesbergen
- c) Die Kiesgrube/n in Stolzenau (Könemann), Schäferhof, Marklohe (Baltus), alle weiteren mit der Weser in Verbindung stehenden Gewässer.
- d) das rechte Weserufer im NSG Domäne Stolzenau-Leese.
- e) der Wehrraum beiderseits der Staustufe Landesbergen.
- f) der Altarm Weser von Buchhorster Brücke bis Wehr Drakenburg (Nordufer).
- g) der Abschnitt Eisenbahnbrücke Marklohe bis Einmündung Kiesgrube Baltus.

Für Gastangler ist der Gebrauch von drei Handangeln mit je 1 Haken erlaubt, davon höchstens eine Raubfischangel.

Die Fänge sind dem Angler-Verein Nienburg/Weser e.V. mitzuteilen.

## 5. Ausübung des Angelns

a) Das Angeln hat in jeder Weise waidgerecht zu erfolgen.

Der Fischfang darf nur mit 3 Handangeln ausgeübt werden, davon 2 Raubfischangeln. Als Raubfischangel gilt jede Angel, die mit einem Köderfisch, Fischstücken oder ähnlichen Fetzenködern beködert ist.

b) Die Spinnangel, sowie das Angeln mit Kunstködern, Blinkern, diversen Gummikködern, Wobblern, Streamern usw. gilt als Raubfischangeln.

Diese Art von Angelfischerei ist verboten in den / m Gewässer / n :

Alte Weser bei Gandesbergen,  
Düstern See,  
Wellier Kolk,  
Altarme Liebenauer Aue,  
Eschkuhlen in Hassel.

Die zum Fischfang ausgeworfenen Ruten sind zu beaufsichtigen.  
Die Anfütterungsmenge ist in allen Gewässer auf ein Minimum zu beschränken.

c) Zum Fangen von Köderfischen kann eine Senke bis zu 1 qm Netzfläche benutzt werden.

d) Die Benutzung eines Bootes zur Ausübung des Angelns ist nur auf der Weser gestattet.  
Alle anderen Gewässer dürfen nicht mit Booten oder ähnlichen Wasserfahrzeugen befahren werden.

e) Eisangeln

Das Eisangeln wird auf bestimmten Gewässern unter folgenden Auflagen erlaubt:

- Das Betreten des Eises und das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Eislöcher dürfen nur mit einem Eisbohrer gebohrt werden und am oberen Rand einen Durchmesser bis 30 cm haben.
- Die Eislöcher sind kenntlich zu machen.

Folgende Gewässer sind für das Eisangeln freigegeben:

- Wieheteich
- Beide große Teiche in Mehlbergen.

f) Verboten ist

- das Fischen mit Netzen und Reusen,
- das Stellen von Setz- und Legeangeln und das Legen von Körben,
- das Legen von Aalschnüren (Nachtschnüren),
- das Greifen, Stechen, Schießen oder das Fangen mit Schlingen,
- das Anwenden betäubender oder explodierender Stoffe und Sprengmittel,
- das Benutzen von separaten Futterkörben bzw. Beutel.

## 6. Fangbeschränkungen, Mindestmaße, Schonzeiten und Fangergebnisse

a) Es ist verboten:

- Bachschmerle,
- Bitterling,
- Elritze,
- Groppe (Mühlkoppe),
- Lachs,
- Meerforelle,
- Nase,
- Neunstacheliger Stichling,
- Rapfen,
- Schlammpeitzler,
- Steinbeißer,
- Stör,
- Krebs

zu fangen.

b) Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Längen haben:

- |                     |       |
|---------------------|-------|
| - Aal               | 40 cm |
| - Äsche             | 30 cm |
| - Bachforelle       | 30 cm |
| - Barbe             | 35 cm |
| - Hecht             | 55 cm |
| - Karpfen           | 40 cm |
| - Schleie           | 30 cm |
| - Quappe            | 35 cm |
| - Regenbogenforelle | 30 cm |
| - Seeforelle        | 40 cm |
| - Wels              | 50 cm |
| - Zander            | 55 cm |

Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen.

c) Es ist verboten, Fische folgender Arten während der folgenden Zeiten (Artenschonzeiten) zu fangen:

Äsche	vom 1. März	bis 15. Mai
Bachforelle	vom 15. Oktober	bis 15. Februar
Seeforelle	vom 15. Oktober	bis 15. Februar
Regenbogenforelle	vom 1. Januar	bis 31. März
Hecht	vom 1. Februar	bis 31. Mai
Zander	vom 1. Februar	bis 31. Mai



Etwaige Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Schonzeiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Betroffene Gewässer werden durch Beschilderung gekennzeichnet.

- d) Werden Fische oder Krebse gefangen, deren Fang nach a – c verboten ist, so hat der Angler sie vorsichtig vom Haken zu lösen oder das Vorfach durchzutrennen und sie schonend wieder ins Wasser zu setzen.

Fische mit Krankheitsmerkmalen dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden und sind unschädlich zu beseitigen.

- e) Es ist verboten Fische, der unter **a** und **b** aufgeführten Arten als Köderfische zu verwenden.
- f) Das Hältern von lebenden Fischen ist verboten. Die zum Fang erlaubten Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückgesetzt, sondern müssen waidgerecht getötet und verwertet werden.  
Beim Auswaiden von Fischen am Gewässer dürfen keine Überreste am Ufer verbleiben oder ins Wasser geworfen werden.

- g) Folgende Fischarten unterliegen einer Fangbeschränkung:  
Es dürfen pro Tag gefangen werden:

Hechte, Zander und Karpfen	je 3 Stück
Schleien und Forellen	je 4 Stück.

Es dürfen jedoch nicht mehr Fische gefangen werden, als im Haushalt verwertet werden können.

Der Verkauf von gefangenen Fischen durch Vereinsmitglieder und Gastkarteninhaber, deren Familienangehörige und sonstige Mittelspersonen ist verboten.

Die Fänge sind laufend in das Fangbuch einzutragen. Beim Fang von Hechten, Zandern, Karpfen, Schleien und Forellen ist die Eintragung in das Fangbuch unverzüglich nach dem Fang am Angelplatz vorzunehmen. Am Jahresende sind sie in den entsprechenden Abschnitt des Fischereierlaubnisscheines zu übertragen. Dieser Abschnitt ist bei der Einlösung des neuen Fischereierlaubnisscheines abzugeben.

## 7. Allgemeine Verbote

Es ist verboten

- jede Verunreinigung am und im Gewässer zu verursachen
- an einer verunreinigten Angelstelle zu angeln,
- das Abschneiden von Ästen, Schilf und dergleichen,
- das Umpacken und Entnehmen von Deckwerksteinen,
- das Abbrennen von Lagerfeuern,

- das Aufstellen von Campingzelten auf von uns angepachteten oder eigenen Grundstücken.

Grundsätzlich haben öffentlich und private aufgestellte Verbotsschilder Vorrang vor der Gewässerordnung und sind in jedem Fall zu beachten. Dies betrifft z. B. Schleusenkanäle, Laichzonen und vereinsinterne Sperrgebiete ohne vorherige Ankündigung.

## **8. Kontrolle und Gewässeraufsicht**

Polizeibeamten, Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern des Fischereivereins „Grafschaft Hoya“ e.V. und des „Angler-Vereins Nienburg/Weser“ e.V. ist die Angelberechtigung nachzuweisen, der Fang auf Verlangen vorzuzeigen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

Außerdem ist jedes Mitglied angehalten, am Gewässer Aufsicht zu führen. Von Mitgliedern festgestellte unerlaubte Handlungen gegen die Gewässerordnung sind dem Angler-Verein Nienburg/Weser e.V. sofort zu melden.

## **9. Anstand und Rücksicht am Gewässer**

Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Angler, Anlieger, die Schifffahrt, Wassersportler und die Berufsfischer nicht behindert werden. Spinnangler sollen auf ausgelegte Ruten Rücksicht nehmen.

Die Fanggeräte der Berufsfischer dürfen nicht vorsätzlich beschädigt, oder unbrauchbar gemacht werden.

Beschädigungen der Ufer, der Wasserschutzbauten und der anliegenden Ländereien sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Müssen Pforten und Einfriedungen geöffnet werden, so sind sie nach Durchgang sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Eingefriedigte Grundstücke dürfen (mit Ausnahme von Viehweiden) nicht ohne Genehmigung der Eigentümer oder Pächter betreten werden.

Wiesen und Grasflächen sind beim Betreten zu schonen.

Mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern dürfen nur öffentliche Wege befahren werden. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, daß andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sind Parkflächen ausgewiesen, (Kiesgrubengelände Schweringen, Hakenwerder, Kiesgruben Schäferhof, Könemann Stolzenau u.a.) sind die Fahrzeuge nur dort abzustellen.

Für das Befahren von nicht öffentlichen Wegen und Grundstücken mit Kraftfahrzeugen muß die Genehmigung des Eigentümers vorliegen.

Für etwaige bei der Ausübung der Fischerei verursachten Schäden ist der Verursacher persönlich in vollem Umfange verantwortlich und haftbar.

**10.** Diese Gewässerordnung tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Nienburg, den 19.03.2006

**Fischereiverein „Grafschaft Hoya“ e.V.**

---

**Michael Rehaag**  
Vorsitzender

---

**Ronald Laskowski**  
1. Vorsitzender d. Angler-Vereins  
Nienburg/Weser e.V.

---

**Carsten Brauer**  
Obmann der Berufsfischer